

Statuten

Gesellschaft für Angelsport Basel und Umgebung (GABU)

I. Name, Sitz und Zweck der Gesellschaft

§ 1 Unter dem Namen Gesellschaft für Angelsport Basel und Umgebung (GABU) besteht seit dem Jahre 1911 mit Sitz in Basel. Ein Verein, der sich zur Pflege und Förderung des Angelsportes gegründet hat.

§ 2 Das Geschäftsjahr beginnt jeweils mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

Zweck der GABU:

- a) Die Förderung und Pflege des Angelsportes und die Verfolgung ausschliesslich fischereisportlicher Zwecke.
- b) Die GABU ist politisch und konfessionell neutral und hat die Rechtsform eines Vereins gemäss Art. 60 ff. (ZGB).
- c) Die GABU bemüht sich nach ihren Möglichkeiten um Fischwasser, um den Mitgliedern die Ausübung der Fischerei ausgedehnt zu ermöglichen.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Die GABU besteht aus:

- a) Aktivmitglieder
- b) Passivmitglieder
- c) Junioren
- d) Ehrenmitglieder
- e) Gönner

Bisherige Freimitglieder und Veteranen behalten ihren Status.

Aktivmitglieder sind alle Mitglieder, welche mindestens 1 Fischerkarte (Jahrespatent) durch den/die KfV-BS/GABU für das laufende Vereinsjahr gelöst haben oder im Vorstand tätig sind.

Inhaber von Tageskarten gelten nicht als Aktivmitglieder.

Passivmitglieder sind alle anderen Mitglieder welche nicht unter die Kategorien a), c), d) oder e) fallen.

Junioren sind Kinder und Jugendliche bis zum zurückgelegten 14. Altersjahr.

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich durch besondere Verdienste, Vorstand oder Vereinstätigkeit ausgezeichnet haben. Auch Aussenstehende, die sich besondere Verdienste um die GABU oder die Fischerei erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Gönner sind dem Verein Wohlgesonnene natürliche- oder juristische Personen, welche dem Verein pro Vereinsjahr mindestens CHF 25.-- spenden.

§ 4 Vorschläge zu Ehrenmitgliedern können allein durch den Vorstand erfolgen.

§ 5 Mitgliederaufnahmen erfolgen ausschliesslich in der Vorstandssitzung und müssen durch die Mitglieder an der nächsten General- oder Halbjahresversammlung bestätigt werden.

III. Finanzen

§ 6 Die Einnahmen und Ausgaben der GABU bestehen aus:

a) Einnahmen

1. Den Beiträgen der Mitglieder
2. Der Ausgabe von Fischerkarten ¹⁾
3. Dem Verkauf von Vereinsartikel
4. Den Zinsen und der Verrechnungssteuer der angelegten Gelder
5. Den Legaten und Spenden

b) Ausgaben

1. Den Pachtzinsen
2. Beiträge zur Hebung des Fischbestandes und Förderung der Fischerei.
3. Verwaltungskosten und Beiträge an Vereine und Verbände.
4. Vereinsanlässe
5. Vorstandsentschädigung
6. Ausgaben für Geschenke und Ehrungen

§ 7. Die Jahresbeiträge für alle Mitgliederkategorien werden durch die Generalversammlung nach Vorschlägen des Vorstandes festgelegt. Jahresbeitrag und Fischerkarte sind bei Beginn des neuen Pachtjahres zu bezahlen.

Tag und Ort der Ausgabe der Fischerkarten wird durch den Vorstand bestimmt.

Bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages wird das Mitglied an der nächsten GV unehrenhaft aus dem Verein ausgeschlossen. Der Jahresbeitrag wird trotzdem geschuldet. Der Vereinsausschluss wird dem Kantonalverband mitgeteilt.

Der Preis der Fischerkarte wird, den gegebenen Gestehungskosten entsprechend, durch den Vorstand festgelegt.

Die Mitglieder des Vorstandes sind von der Bezahlung des Jahresbeitrages entbunden und erhalten eine (1) Fischerkarte durch den Verein unentgeltlich.

Der Vorstand hat Anrecht auf ein jährliches Vorstandessen. Für die Verbindlichkeit der GABU haftet ausschliesslich nur das vorhandene Vereinsvermögen.

Die persönliche Haftbarkeit seiner Mitglieder ist ausgeschlossen.

Einbezahlte Beiträge

Bei Austritt oder Ausscheiden aus der GABU werden bezahlte Gebühren nicht zurückerstattet.

IV. Organisation

§ 8 Die Organe der GABU sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Die Halbjahresversammlung
- c) Der Vorstand
- d) Die Rechnungsrevisoren

§ 9 Der Generalversammlung obliegt die höchste Gewalt.

1) Sofern die GABU Fischerwasser gepachtet oder im Besitz hat.

Diese beschliesst über eventuelle Statuten- oder Beitragsänderungen.

Innerhalb des Geschäftsjahres findet im ersten Quartal die Generalversammlung und im vierten Quartal eine Halbjahresversammlung statt. Die Halbjahresversammlung ist ebenfalls beschlussfähig.

Anträge oder Vorschläge zu Handen der General- oder der Halbjahresversammlung müssen dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor deren Abhaltung eingereicht werden.

Die General- und Halbjahresversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

Auf das Ansuchen von mindestens einem Drittel sämtlicher Mitglieder ist der Vorstand zur Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung veranlasst und zugleich verpflichtet, dieselbe spätestens vier Wochen, vom Datum der Antragstellung an gerechnet, einzuberufen.

Wenn nötig können durch den Vorstand weitere Vereinsversammlungen, respektive ausserordentliche Generalversammlungen einberufen werden. Das absolute Stimmenmehr für die General- oder Halbjahresversammlung beträgt 50% + 1 Stimme der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmengleichheit hält der Vereinspräsident den Stichentscheid.

Die Befugnisse der ordentlichen Generalversammlung sind:

- Entgegennahme und Beschlussfassung über den Jahresbericht und die Jahresrechnung.
- Déchargeerteilung an den Vorstand.
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren.
- Beschlussfassung über notwendige Statutenänderungen sowie Behandlung aller übrigen Geschäfte, über welche die Generalversammlung Beschluss zu fassen hat.

Der Vorstand wird für die Dauer eines Jahres gewählt.

Die Rechnungsrevisoren amtieren abwechselungsweise, d.h. bei der periodischen Ausscheidung der abgehenden Funktionäre werden je nach Bedarf neue Wahlen vorgenommen. Die Revisoren wie auch deren Ersatzmänner werden für ein Jahr gewählt.

Die Befugnisse der Halbjahresversammlung sind:

- Abwicklung sämtlicher Vereinsgeschäfte, ausgenommen der unter die Befugnisse der ordentlichen Generalversammlung fallenden Geschäfte.

§ 10 Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vizepräsidenten
- c) dem Kassier
- d) dem Sekretär
- e) einem oder zwei Beisitzer
- f) dem Weiherwart ¹⁾

Der Vorstand leitet die laufenden Geschäfte.

Der Präsident leitet die Vereinsversammlungen, sämtliche Vorstandssitzungen und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse.

Der Vizepräsident teilt die Arbeit mit dem Präsidenten und vertritt denselben bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung.

Der Kassier besorgt das gesamte Rechnungswesen.

1) Sofern die GABU Fischerwasser gepachtet oder im Besitz hat.

Der Sekretär erledigt die Korrespondenzen und besorgt die übrigen schriftlichen Arbeiten.

Die Beisitzer unterstützen sämtliche Kommissionsmitglieder in ihren Arbeiten.

Der Weiherwart ¹⁾ erfüllt seine Aufgaben nach den Absprachen mit dem Vorstand.

Allgemeine Bestimmungen

Die Aufsicht in den Fischereirevieren untersteht den Pächtern sowie den zuständigen Behörden. Den Anordnungen dieser Behörden ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Verfehlungen von Mitgliedern, den Verein oder die Fischerei betreffend, steht dem Vorstand das Recht zu, ihm geeignet erscheinende Massnahmen zu ergreifen.

Dem Gesamtvorstand steht das Recht zu, über Ausgabeposten bis zum Betrage von Fr. 500.-- zu verfügen.

Den Rechnungsrevisoren liegt die Kontrolle des Rechnungswesens ob. Die Bücher und Belege stehen denselben jederzeit zur Verfügung.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen im Kollektiv zu zweien der Präsident oder der Vizepräsident mit dem Kassier.

V. Austritte

§ 11 Aktivmitglieder, welche sich nicht rechtzeitig abmelden und die Fischerkarte sowie den Vereinsbeitrag für das folgende Pachtjahr nicht bis zum festgesetzten Termin eingelöst haben, werden gemäss §7 ausgeschlossen.

Die Fischereiausweise erlöschen mit dem Tag des Austrittes und sind unverzüglich dem Vorstand zurückzuerstatten. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen sowie alle Rechte gegenüber dem Verein.

§ 12 Aus der GABU kann ausgeschlossen werden:

- a) wer sich den Vorschriften der GABU nicht unterzieht, oder wer sich ungebührlich gegenüber Drittpersonen oder Kontroll- und Vereinsorganen benimmt
- b) wer in Fischereirevieren gegen die bestehenden Fischereigesetze verstösst.

Dem Vorstand steht das Recht zu, einem fehlbaren Mitglied die Fischerkarte zu entziehen. Über einen eventuellen Ausschluss entscheidet der Vorstand und berichtet / orientiert an der nächsten Halbjahres- oder Generalversammlung.

VI. Auflösung- oder Fusion der Gesellschaft

§ 13 Sollte der Verein durch ausserordentliche Verhältnisse auf weniger als zwanzig Mitglieder zurückgehen, so können dieselben bei Zweidrittelmehrheit die Auflösung oder die Fusion / Zusammenschluss mit einem anderen Angelverein beschliessen. Bei Auflösung der Gesellschaft wird die Liquidation vom Vorstand durchgeführt, wenn die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren bestimmt.

Alle auf die Auflösung- oder Fusion der Gesellschaft bezüglichen Anträge müssen den Mitgliedern mindestens einen Monat vor der betreffenden Versammlung angezeigt und vom Vorstand vorberaten werden.

Eine Auflösung oder Fusion kann nur die Generalversammlung beschliessen:

- a) auf Antrag des Vorstandes
- b) wenn ein bezüglicher Antrag von mindestens zwei Dritteln sämtlicher Gesellschaftsmitglieder unterbreitet wird.

1) Sofern die GABU Fischerwasser gepachtet oder im Besitz hat.

Ein allfällig verbleibendes Vereinsvermögen bei Auflösung der Gesellschaft wird dem Basler Staatsarchiv zur Verwaltung übergeben. Sollte sich innert 10 Jahren ein Verein mit gleichen Zielen und Zwecken gründen, so fällt ihm das Vermögen zu. Andernfalls verbleibt das Vermögen dem Kanton und muss für Fischeinsatz in öffentlichen Gewässern verwendet werden.

VII. Besondere Bestimmungen

- § 14 Die GABU kann Fischwasser im In- und Ausland pachten oder erwerben sowie Konzessionen mit Eigentümern, Pächtern und anderen Vereinen eingehen.
- § 15 Hat die GABU Fischwasser gepachtet oder erworben, so muss ein Reglement erstellt werden.
- § 16 Das Reglement über die Fischerei im GABU-Fischwasser ist strikte einzuhalten. Bei Zuwiderhandlung kann die Fischerkarte entzogen werden. Der Vorstand entscheidet endgültig darüber.
- § 17 Alle Vereinsmitglieder sind zum Bezug einer Fischerkarte (Tages- oder Jahrespatent) des GABU-Fischwassers ¹⁾ berechtigt. Der Vorstand bestimmt die Preise der Fischerkarten.
- § 18 Die Kasse des GABU-Fischwassers muss separat geführt werden und sollte selbst tragend sein. Ein Überschuss oder ein Defizit geht zu Gunsten oder zu Lasten der GABU Vereinskasse.
- § 19 Ausser an der General- und der Halbjahresversammlung gilt bei Abstimmungen das relative Mehr. Der Präsident stimmt nicht, hat aber bei Stimmgleichheit Stichentscheid. Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, falls nicht auf Antrag geheime Abstimmungen verlangt und von der Versammlung beschlossen werden.
- Sämtliche Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder haben gleiches Stimmrecht.
- § 20 Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig, ausgenommen i.S. Statutenänderungen und der Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- Diese Statuten wurden genehmigt durch die Generalversammlung vom 06. April 2006.
- Damit treten alle früheren Statuten und Vereinsbeschlüsse ausser Kraft.

Basel, den 06. April 2006

Gesellschaft für Angelsport Basel und Umgebung (GABU)

Der Präsident:
J-P. Thomann



Der Kassier:
W. Dolensky



1) Sofern die GABU Fischerwasser gepachtet oder im Besitz hat.